

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Aufnahme eines Verweises in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a auf ein elektronisches Wertpapierregister und damit elektronische Wertpapiere nach Ermöglichung der elektronischen Begebung von Schuldverschreibungen durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1423), um auch in deren Fall den KapErtrStAbzug zu regeln.
- ▶ Korrektur eines grammatikalischen Fehlers in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 und nachgeholt redaktionelle Anpassung in Abs. 2 Satz 2 an die Einführung des Begriffs „Wertpapierinstitut“ durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990).
- ▶ Einfügung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a zur vereinheitlichten Regelung des KapErtrStEinbehalts für Darlehen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden; dadurch veranlasste Folgeänderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie Aufhebung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c.
- ▶ **Fundstelle:** Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7).

§ 43

Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 3862), zuletzt geändert durch JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 5 bis 7 Buchstabe a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

...

3. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4, **außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 8a;**

...

7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 7, **außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummern 2 und 8a, wenn**

- a) es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch, ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
- b) ... ²Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle oder Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts. ...;
- c) (aufgehoben)

...

- 8a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 4 und 7, wenn es sich um Zinsen aus Forderungen handelt, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurden. ²Eine Internet-Dienstleistungsplattform in diesem Sinne ist ein webbasiertes Medium, das Kauf- und Verkaufsaufträge in Aktien und anderen Finanzinstrumenten sowie Darlehensnehmer und Darlehensgeber zusammenführt und so einen Vertragsabschluss vermittelt;

...

- (2) ... ²Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. ...

- (3) bis (5) *unverändert*

§ 52

Anwendungsvorschriften

Für § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 idF des Art. 1 Nr. 12 JStG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 2 Nr. 7 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347)

(BGBl. I 2021, 1423) auch in deren Fall den KapErtrStAbzug zu gewährleisten.

Durch die Änderung in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 wird die Formulierung gestrafft und ein grammatikalischer Fehler beseitigt. Auch die Änderung in Abs. 2 Satz 2 ist redaktioneller Art. Die Anpassung an die Einf. des Begriffs „Wertpapierinstitut“ durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (WertpBeaufsRLUmsG) v. 12.5.2021 (BGBl. I 2021, 990) war seinerzeit in dessen Art. 7 (BGBl. I 2021, 990, 1048) wohl versehentlich unterlassen worden und wird nun nachgeholt.

Die in Abs. 1 Satz 1 neu eingefügte Nr. 8a vereinheitlicht den KapErtrStAbzug für nach dem 31.12.2022 zufließende Zinsen für über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen. In der Vergangenheit war der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen stets sonstige Kapitalforderungen iSv. § 20 Abs. 1 Nr. 7 seien (s. BTDrucks. 20/3879, 97). Dementsprechend beschränkte sich der nunmehr aufgehobene Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c darauf, den KapErtrStAbzug für über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen, die sonstige Kapitalforderungen iSv. § 20 Abs. 1 Nr. 7 darstellen, zu regeln (s. dazu auch § 43 Anm. 37). In der Praxis hatte sich indes herausgestellt, dass solche Darlehen auch als solche iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4 ausgestaltet werden. Von Zinsen für über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen, die als solche iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4 ausgestaltet wurden, bestand bis zum 31.12.2022 eine KapErtrStPflicht nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3. Damit war ein anderer Entrichtungspflichtiger, nämlich nicht wie im Fall der Forderung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 der inländ. Betreiber der Internet-Dienstleistungsplattform (einschließlich der inländ. Zweigniederlassung eines ausländ. Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform) bzw. nach § 44 Abs. 1 Satz 3 iVm. Satz 4 Nr. 2a Buchst. b das inländ. Kreditinstitut oder das inländ. Finanzdienstleistungsinstitut, das die Kapitalerträge im Auftrag des Betreibers der Internet-Dienstleistungsplattform gutschreibt, als auszahlende Stellen nach § 44 Abs. 1 Satz 3 iVm Satz 4 Nr. 2a Buchst. a, sondern der Schuldner der Zinsen verpflichtet, KapErtrSt einzubehalten und abzuführen (§ 44 Abs. 1 Satz 3). Wegen praktischer Schwierigkeiten, ein Darlehen eindeutig § 20 Abs. 1 Nr. 4 oder § 20 Abs. 1 Nr. 7 zuzuordnen, ist der KapErtrStAbzug nun einheitlich in Nr. 8a des § 43 Abs. 1 Satz 1 erfasst. Mit der Aufnahme der Wörter „außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nr. 8a“ in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ist zudem klar geregelt, dass die Nr. 3 für nach dem 31.12.2022 gezahlte Zinsen für über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen, die als solche iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4 ausgestaltet sind, nicht mehr gilt.

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2022** anzuwenden. ... ³Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem **31. Dezember 2021** zufließen.

Für § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 7 Buchst. a und c sowie Nr. 8a idF des Art. 4 Nr. 14 JStG 2022: § 52 Abs. 1 idF des Art. 4 Nr. 16 Buchst. a JStG 2022 v. 16.12.2022 (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7)

(1) ¹Diese Fassung des Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den **Veranlagungszeitraum 2023** anzuwenden. ... ³Beim Steuerabzug vom Kapitalertrag gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass diese Fassung des Gesetzes erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden ist, die dem Gläubiger nach dem **31. Dezember 2022** zufließen.

Autor und Mitherausgeber: Dr. Martin *Klein*, Rechtsanwalt/Steuerberater/
Fachanwalt für Steuerrecht, Hengeler Mueller, Frankfurt/Main

Kompaktübersicht

Inhalt der Änderungen: In Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a werden nach dem Wort „Schuldbuch“ die Worte „... ein elektronisches Wertpapierregister im Sinne des § 4 Absatz 1 des Gesetzes über elektronische Wertpapiere“ eingefügt, um den KapErtrStAbzug auch in den Fällen zu regeln, in denen Schuldverschreibungen nicht mehr in einer Urkunde verbrieft, sondern elektronisch begeben werden. Wertpapiere elektronisch begeben zu können war zuvor durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1423) ermöglicht worden. In Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstituts“ ersetzt. In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstituts oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt. Nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 wird Nr. 8a eingefügt, um den KapErtrStEinbehalt von Zinsen aus über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelten Darlehen einheitlich zu regeln. Die mit dem JStG 2022 nunmehr aufgehobene Regelung in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. c hatte dazu ausschließlich auf Kapitalerträge iSv. § 20 Abs. 1 Nr. 7 abgestellt. Die Neuregelung berücksichtigt, dass über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelte Darlehen in der Praxis auch als solche iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 4 ausgestaltet werden, für die der für den KapErtrStAbzug verantwortliche Entrichtungspflichtige abweichend geregelt ist. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a ver-

weist auf beide Vorschriften (§ 20 Abs. 1 Nr. 4 und § 20 Abs. 1 Nr. 7) und regelt den KapErtrStAbzug dafür fortan einheitlich. Die Regelung geht einher mit redaktionellen Folgeänderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie der Aufhebung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c.

J 23-2 **Rechtsentwicklung:**

▶ **Zur Gesetzesentwicklung bis 2019** s. § 43 Anm. 2.

▶ **WertpBeaufsRLUmsG v. 12.5.2021** (BGBl. I 2021, 990; BStBl. I 2021, 935): Siehe § 43 Anm. J 22-2.

▶ **AbzStEntModG v. 2.6.2021** (BGBl. I 2021, 1259; BStBl. I 2021, 787): Siehe § 43 Anm. J 22-2.

▶ **JStG 2022 v. 16.12.2022** (BGBl. I 2022, 2294; BStBl. I 2023, 7): Verweis in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a auch auf ein elektronisches Wertpapierregister und damit elektronische Wertpapiere, um nach Ermöglichung der elektronischen Begebung von Schuldverschreibungen durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren v. 3.6.2021 (BGBl. I 2021, 1423) auch in deren Fall den KapErtrStAbzug zu gewährleisten (Art. 4 Nr. 14 JStG 2022). In Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 werden die Wörter „Kreditinstituts, eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts oder einem inländischen Wertpapierinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ und in Abs. 2 Satz 2 die Wörter „Kreditinstituts oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut“ durch die Wörter „Kredit-, Finanzdienstleistungs- oder Wertpapierinstitut“ ersetzt (Art. 1 Nr. 12 JStG 2022). Einfügung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 8a zur Regelung des KapErtrStAbzugs für Darlehen, die über Internet-Dienstleistungsplattformen vermittelt werden; dadurch veranlasste Folgeänderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 sowie Aufhebung von Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c (sämtlich Art. 4 Nr. 14 JStG 2022).

J 23-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Die Änderungen und Ergänzungen des § 43 durch Art. 4 des JStG 2022 gelten nach § 52 Abs. 1 idF des Art. 4 Nr. 16 Buchst. a Doppelbuchst. bb JStG 2022 iVm. Art. 43 Abs. 6 JStG 2022 (Inkrafttreten am 1.1.2023) für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2022 zufließen. Die in Art. 1 Nr. 12 geregelten redaktionellen Änderungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 gelten nach § 52 Abs. 1 Satz 3 idF Art. 2 Nr. 7 des 2. FamEntlastG v. 1.12.2020 (BGBl. I 2020, 2616; BStBl. I 2020, 1347) bereits für Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2021 zufließen.

J 23-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Der Verweis in Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a auch auf ein elektronisches Wertpapierregister und damit elektronische Wertpapiere war erforderlich geworden, um nach Ermöglichung der elektronischen Begebung von Schuldverschreibungen durch das Gesetz zur Einführung von elektronischen Wertpapieren v. 3.6.2021